

Lindner AUDi

BERATUNG / DIENSTLEISTUNG IM
BEREICH ARBEITS- / UMWELTSCHUTZ

☎ 0151 162 38 570

✉ herbert_lindner@gmx.net

„Hausbesuch bei Gefahrgut Meier“

Gefahrgutrechtliche Unternehmerpflichten in einem virtuellen Unternehmen – Teil 1: Folgert Linke

Gefahrgutrechtliche Unternehmerpflichten in einem virtuellen Unternehmen – Teil 2: Dr. Herbert Lindner

21. August 2024

Vortrag



ALLGEMEIN

„Gefahrgut Meier“ ist ein virtuelles Konfektionierungsunternehmen.

Gefahrgüter werden gelagert, zusammenstellt, verpackt und versandt.

Gefahrgut-Meier nimmt Chemikalien an; lagert, konfektioniert und versendet diese, nimmt aber auch entleerte Gebinde seiner Kunden / Handwerksbetriebe an um diese der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen

und entsorgt bestimmte Abfälle über eine eigene Verbrennungsanlage.

In dieser Anlage fällt Filterstaub an der einzustufen ist; dieser wird verladen und entsorgt.

Wie setzt man hier nun die gesetzlichen Vorgaben um?

Stichworte: Betriebsorganisation, gefahrgutrechtliche Anforderungen, Gefahrstoffrecht, Arbeitsschutz

3

ÜBERSICHT

Was ist zu bedenken:

- Klassifizierung von Gefahrgut nach ADR
- Informationen aus SDB
- Kennzeichnung von Gefahrgütern / Gefahrstoffen – Unterschiede / Gemeinsamkeiten
- Beförderungspapiere; Erstellung / Archivierung
- Lagerung und Bereitstellung zum Transport
- Kontrollen nach 7.5.1 ADR bei Be- u. Entladung; Aufzeichnungen / Archivierung
- ~~Maschinen und Geräte~~

4

BESCHAFFUNG VON BASISINFORMATIONEN

Zur Erinnerung: Wir haben Umgang mit den Chemikalien

Das bedeutet

- SDB besorgen
- GBU erstellen
- BTA erstellen
- Beschäftigte unterweisen
- Für (Weiter-)Transport sind die Angaben im SDB Abschnitt 14 nützlich



SDB = Sicherheitsdatenblatt
 GBU = Gefährdungsbeurteilung
 BTA = Betriebsanweisung § 14 GefStoffV

5

BESCHAFFUNG VON BASISINFORMATIONEN

NALCO Water An Ecolab Company **SICHERHEITSDATENBLATT** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
NALCO STABREX™ ST40

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: NALCO STABREX™ ST40
 Stofftyp: Gemischt
 UFI: RMXU-65AA-0992-9XK9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs: BIOZIDVORSTUFE
 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung: Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
 Firma: NALCO DEUTSCHLAND GmbH (D)
 Ecolab-Allee 1
 40789 Monheim am Rhein
 +49 (0)2173 599 0
 Für Produktsicherheitsinformation wenden Sie sich bitte an
 msdseame@nalco.com

1.4 Notrufnummer:
 Notrufnummer: +49 32221096286
 +32-(0)3-575-9555 Trans-europäisch

Datum der Zusammenstellung/Überarbeitung: 22.08.2022
 Versionsnummer: 2.8

Nachschlagewerke, Infos, Dokumente für alle Beteiligten (T 1)

- Notwendig ist die aktuellste Ausgabe des ADR; am besten als online Version, da das „Buch“ mit der nächsten Änderung bereits ablagereif ist.
- Zum Umgang, also das Abfüllen der Gefahrgüter, kann ein Blick in die GefStoffV schon mal notwendig sein. Die gibt es kostenfrei im Internet, Genau so evtl. notwendige TRGS 400, 509, 510, 555 usw.
- Die SDB werden i.d.R. mit der Lieferung vom Inverkehrbringer übermittelt. Eine elektronische Ablage ist hilfreich, am besten über ein Dokumentenmanagementsystem (DMS).
- Die **Aufbewahrungsfrist** für alte, ggf. auch zwischenzeitlich revidierte **SDB**, beträgt **10 a** seit der letzten Verwendung (s. VO(EG) 1907/2006 Artikel 36).

6

BESCHAFFUNG VON BASISINFORMATIONEN



Nachschlagewerke, Infos, Dokumente für alle Beteiligten (T 2)

- BTA sind jeweils in aktueller Fassung den Beteiligten zugänglich zu machen.
- Eine Pflicht zum „Aushang“ der BTA am Arbeitsplatz o.ä. besteht nicht und bestand auch nie. Auch hier bietet sich ein DMS an.
- Beförderungspapiere, die der Absender dem Beförderer zur Verfügung stellen muss, sind von Beiden 3 Monate aufzubewahren ...DMS (s. 5.4.4 ADR)
- Die Art der Dokumentation („Checkliste“) der Sichtprüfung nach UA 7.5.1.2 ist nicht geregelt.

Beförderungspapier / Checkliste - später

7

UNTERWEISUNG

Wir sind im Umgangsrecht

Verpflichtung: Das Personal ist jährlich zu unterweisen,
Arbeitgeber erinnert daher jährlich an die **digitale** Unterweisung.

Frage: Alles korrekt?

Umgang: Die GefStoffV § 14 (2) sagt:

- Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der BTA mündlich unterwiesen werden ... in verständlicher Form und Sprache.
- Die TRGS 555 ergänzt, elektronische Medien können zur Vorbereitung und Unterstützung auf die (**mündliche**) Unterweisung genutzt werden.
- Unterweisung ist von Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- Der Arbeitgeber hat die Unterweisungsnachweise 2 a aufzubewahren.

Übrigens: Der Referententwurf v. 03.03.2023 zur Novelle der GefStoffV sieht nichts anderes vor.

Ergänzende Hinweise: KomNet Dialoge wie folgt : (verkürzt wiedergegeben)

8

UNTERWEISUNG

KomNet Dialog 43784 / 09.05.2023

Frage:

Wenn die Erstunterweisung mündlich erfolgt ist, können dann die jährlichen Unterweisungen über E-Learning erfolgen?

Antwort:

Nein, dies ist nicht möglich.

Die Verpflichtung zur mündlichen Unterweisung gilt sowohl für die Erstunterweisung als auch für die jährliche Unterweisung.

Wir setzen noch einen drauf:

9

Wir sind im Umgangsrecht

UNTERWEISUNG

KomNet Dialog 26845 / 24.05.2019

Frage:

Darf ich Unterweisungen auch digital unterschreiben lassen?

Antwort:

Aus § 14 (2) GefStoffV ergibt sich lediglich, ...ist von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Weiter geht's...:

10

Wir sind im Umgangsrecht

UNTERWEISUNG

Wir sind im Umgangsrecht

unter Punkt 2.3.1 DGUV-R 100-001 steht:

*"Die Unterweisung muss dokumentiert werden, damit der Unternehmer den Nachweis führen kann, dass er seiner Unterweisungsverpflichtung nachgekommen ist. Der Nachweis kann ... Muster erfolgen. Dieses Muster enthält.... **Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Versicherten die Teilnahme an der Unterweisung** und dass sie den Inhalt der Unterweisung verstanden haben (s. Muster)."*

Kurzum: Eine Regelung, ob eine elektronische Signatur zulässig ist, findet sich in den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften nicht. Diese Regelungen finden sich im BGB § 126 "Schriftform". Hier heißt es:

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(3) **Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.**

Nähere Erläuterungen zur elektronischen Form finden sich in § 126 a BGB. Dort heißt es:

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

Fazit: Nur wenn diese Regeln eingehalten werden, ist die elektronische Form gültig. - sic

11

UNTERWEISUNG

Jetzt: Transportrecht

Beteiligte an der GG Beförderung, also auch Verpacker, Verloader, Befüller, Entlader sind nach 1.3 ADR zu unterweisen.

Definitionen dieser „Funktionen“ → s. 1.4 ADR

Verantwortlich für Unterweisung: Arbeitgeber

Aber: Arbeitgeber kann diese Aufgabe an Weisungsbefugte der zu Unterweisenden delegieren (REM: OWiG § 9), i.d.R. die „beauftragte Person“

Dritte – z.B. Gefahrgutbeauftragte – können die Unterweisung fachlich unterstützen.

12

UNTERWEISUNG

Jetzt: Transportrecht

Art der Unterweisung (s. 1.3.2 ADR), stichwortartig:

- allg. Vorschriften
- aufgabenbezogene Unterweisung
- Sicherheitsunterweisung / Notfallmaßnahmen
- ggf. Sicherung nach 1.10 ADR

Die Unterweisung ist regelmäßig zu ergänzen → keine Intervalle genannt
Aufzeichnungen zur Unterweisung sind vom Arbeitgeber 5 a aufzubewahren
(s. § 27 (5) 2. GGVSEB)

keine Verpflichtung zur Unterschrift durch Unterwiesene

kein Ausschluss einer digitalen Unterweisung

13

UNTERWEISUNG – praktischer Hinweis

Jetzt: Transport- und
Umgangsrecht

Unterweisungsthema: Reinigung der Ladefläche

Im Zusammenhang mit den Fahrzeugkontrollen gibt es für bestimmte Gefahrgüter die Verpflichtung zur Reinigung unter 7.5.11 ADR; CV 24:

„Vor der Beladung sind die Fahrzeuge und Container gründlich zu reinigen und insbesondere von allen entzündbaren Resten (Stroh, Heu, Papier usw.) zu säubern. Es ist untersagt, leicht entzündbare Werkstoffe für die Verstauung der Versandstücke zu verwenden.“

betrifft z.B. folgende Produkte: Peroxide, Hypochlorit, Chlorat, Bromat, Nitrit, Permanganat, oder allgemein ausgedrückt stark oxidierend wirkende Stoffe, die unter Wärmeentwicklung auch mit diesen „entzündbaren“ Resten reagieren.

Fazit: Eine ausreichende Unterweisung des Beladepersonals, die auch die Gefahrstoffaspekte berücksichtigt, ist empfehlenswert.

14

KENNZEICHNUNG

Für den Umgang ist die GHS Kennzeichnung notwendig



Für den Transport ist die ADR Kennzeichnung notwendig



Werden die Gefahrgüter nicht im Sinne des Umgangsrechts gehandhabt, genügt für die Beteiligten die Transportkennzeichnung; Beispiele:



15

KENNZEICHNUNG

Werden die Gefahrgüter verwendet, z.B. umgefüllt, muss die vollständige Kennzeichnung nach GHS incl. H- u. P-Hinweisen auf den Verpackungen vorhanden sein.



16

LAGERUNG



Lager

17

- Im Lager gelten die Regeln der GefStoffV + TRGS 510 + DGUV-I 213-084 + DGUV-R 113-001
- Kommissionierung ohne die Gebinde zu öffnen ist der einfachste Fall.
- Bei offenem Umgang mit den Gefahrstoffen (umfüllen) gelten weitergehende Regeln.
- Bereitstellung zur späteren Beförderung – i.d.R. weniger als 24 h – ist keine Lagerung. Die TRGS 510 gilt zwar grundsätzlich auch für die Bereitstellung, jedoch gelten hier die Zusammenlagerungsverbote nicht, selbst wenn die Bereitstellung über 24 h hinausgeht.
- Es werden jedoch ausgewiesene Bereitstellungsflächen vorausgesetzt.



Kommissionierung

DGUV-I 213-084 = Lagerung von Gefahrstoffen; Pendant zur TRGS 510

DGUV-R 113-001 = Explosionsschutz-Regeln

FAHRZEUGKONTROLLEN - Kurzfassung

Ausgangslage: Abholung von GG durch Spedition / „Abholer“ z.B. Handwerker / Paketdienst
Anlieferung von GG per TKW / Paketdienst

Als „Hausherr“ obliegt mir die Verkehrssicherungspflicht und ich darf Regeln vorgeben

Kontrolle nach 7.5.1 ADR mit entsprechenden **Checklisten**; Fahrer hat dies zu dulden

Bevor wir zu den **Checklisten** kommen, erst mal weiter die Kernaussagen :

Am Be- / Entladeort müssen Fahrzeug u. Besatzung hinsichtlich Sicherheit und ordnungsgemäße Funktion der bei der Be- / Entladung verwendeten Ausrüstung den Rechtsvorschriften genügen.

Sicherstellung durch:

- ✓ Kontrolle der Dokumente – ohne Verpflichtung der Richtigkeit u. Vollständigkeit
- ✓ Sichtprüfung des Fahrzeugs – auf offensichtliche Mängel
- ✓ Sichtprüfung der Ausrüstung - beschränkt auf die zur Be- / Entladung verwendete Ausrüstung incl. Feuerlöscher

Checklisten hatten wir bereits im FaFo diskutiert

18

FAHRZEUGKONTROLLEN - Langfassung T.1

Ausgangslage: Abholung von GG durch Spedition / „Abholer“ z.B. Handwerker / Paketdienst
Anlieferung von GG per TKW / Paketdienst

Als „Hausherr“ obliegt mir die Verkehrssicherungspflicht und ich darf Regeln vorgeben

Kontrolle nach 7.5.1 ADR mit entsprechenden **Checklisten**; Fahrer hat dies zu dulden

Bevor wir zu den **Checklisten** kommen, erst mal weiter die Kernaussagen:

Checklisten hatten wir
bereits im FaFo diskutiert

ADR 2021 / 2023	RSEB 2021 / 2023
<p>7.5.1.1 - gekürzt! Bei der Ankunft am Be- und Entladeort, ...müssen das Fahrzeug und die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung ...(insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, der Sicherung, der Sauberkeit und der ordnungsgemäßen Funktion der bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung) den Rechtsvorschriften genügen.</p>	<p>7-6-S 7-5.S Die bezüglich des Fahrzeugführers zu prüfenden Rechtsvorschriften betreffen die ADR-Schulungsbescheinigung und die Beachtung des Alkoholverbots. Bezüglich des Alkoholverbots beschränkt sich die Prüfung auf die Feststellung offensichtlicher Auffälligkeiten.</p>

19

FAHRZEUGKONTROLLEN - Langfassung T.2

ADR 2021 / 2023	RSEB 2021 / 2023
<p>7.5.1.2 - gekürzt! Sofern im ADR nichts anderes festgelegt ist, darf eine Beladung nicht erfolgen, wenn - eine Kontrolle der Dokumente - eine Sichtprüfung des Fahrzeuges ... - sowie ihrer bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung zeigt, dass das Fahrzeug, und die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung, ...den Rechtsvorschriften nicht genügt. Vor dem Beladen muss das Fahrzeug oder der Container von innen und außen untersucht werden, um sicherzustellen, dass keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs oder Containers oder der des zu verladenden Versandstückes Ladeguts beeinträchtigen könnten.</p>	<p>7-7-1 7-6.1 Der Begriff „Rechtsvorschriften“ im Satz 1 umfasst ausschließlich gefahrgutrechtliche Rechtsvorschriften. 7-7-2 7-6.2 Die Verpflichtung zur Kontrolle der Dokumente erfolgt in Hinblick auf die Beurteilung, ob eine nachfolgende Beladung/ Befüllung erfolgen darf. Daraus lässt sich keine Verpflichtung des Verladers/ Befüllers zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente ableiten. Offensichtliche Unrichtigkeiten sind jedoch zu berücksichtigen und sind vor der Beladung/ Befüllung zu beseitigen. Die originären Pflichten des Verladers und des Befüllers bleiben unberührt.</p>

rot: Änderung 2023 gegenüber 2021

20

FAHRZEUGKONTROLLEN – Langfassung T.3

ADR 2021 / 2023

Die Güterbeförderungseinheit muss untersucht werden, um sicherzustellen, dass sie in bautechnischer Hinsicht geeignet ist, dass sie frei von möglichen, mit der Ladung unverträglichen Rückständen ist und dass gegebenenfalls der Boden, die Wände und die Decke innen frei von Erhebungen oder Beschädigungen sind, welche die Ladung im Inneren beeinträchtigen könnten, und dass Großcontainer, sofern erforderlich, frei von Beschädigungen sind, welche die Wetterfestigkeit des Containers beeinträchtigen.

In «bautechnischer Hinsicht geeignet» bedeutet, dass die Bauelemente der Güterbeförderungseinheit keine größeren Beschädigungen aufweisen. Bauelemente von multimodal einsetzbaren Güterbeförderungseinheiten sind z. B. obere und untere seitliche Längsträger, obere und untere Querträger, Eckpfosten, Eckbeschläge und bei Großcontainern Türschwelle, Türträger und Bodenquerträger.

Größere Beschädigungen sind:

- Ausbuchtungen, Risse oder Bruchstellen in Bauelementen oder tragenden Elementen und Beschädigungen an der Bedienungsausrüstung oder der betrieblichen Ausrüstung, welche die Unversehrtheit der Güterbeförderungseinheit beeinträchtigen;
- jede Verwindung der Konstruktion oder jede Beschädigung an Hebeeinrichtungen oder an den Aufnahmepunkten für die Umschlagseinrichtungen, die stark genug ist, um eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf Tragstellen oder Wagen bzw. Fahrgestellen oder Fahrzeugen oder ein Einsetzen in Schiffszellen zu verhindern, und sofern zutreffend
- Türscharniere, Türdichtungen und Beschläge, die verklemmt, verdreht, zerbrochen, nicht vorhanden oder in anderer Art und Weise nicht funktionsfähig sind.

21

RSEB 2021 / 2023

~~7-7.3~~ 7-6.3 „Sichtprüfung des Fahrzeugs“ bedeutet, dass dabei offensichtliche Mängel feststellbar sein sollen, ohne dass hierfür besondere technische Hilfsmittel eingesetzt werden und vertiefte fahrzeugtechnische Kenntnisse erforderlich sind.

~~7-7.4~~ 7-6.4 Die „Sichtprüfung der Ausrüstung“ beschränkt sich auf die bei der Be- und Entladung verwendete Ausrüstung. Dazu gehören auch die Bestandteile der Ausrüstungen nach Abschnitt **8.1.4 und 8.1.5 ADR***, die im Rahmen der schriftlichen Weisungen bei der Be- und Entladung ggf. einzusetzen sind. Auch in diesem Fall bedeutet „Sichtprüfung“ nur die Feststellung offensichtlicher Mängel.

~~7-8~~ 7-7 Mit den Worten „keine Beschädigungen“ vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs oder Containers oder ~~der des~~ zu verladenden ~~Versandstücke~~ **Ladeguts** beeinträchtigen könnten“ sind allgemeine offensichtliche Mängel gemeint (z. B. Reifenschäden) und nicht nur gefahrgutrechtliche Mängel.

*8.1.4: Feuerlöscher

8.1.5: PSA u. sonstige Ausrüstung nach Unfallmerkblatt

FAHRZEUGKONTROLLEN – Ausrüstung

*8.1.4: Feuerlöscher

8.1.5: PSA u. sonstige Ausrüstung nach Unfallmerkblatt

Zur Sichtprüfung sagt die RSEB

...Bestandteile der Ausrüstungen nach Abschnitt **8.1.4 und 8.1.5 ADR***, die im Rahmen der schriftlichen Weisungen bei der Be- und Entladung **ggf.** einzusetzen sind...

Das bedeutet, es ist nicht zwangsläufig die komplette Ausrüstung zu überprüfen.

22

Checkliste

FAHRZEUGKONTROLLEN – Dokumentation

Jegliche Unterweisungen zum GG der Fahrer obliegen dem Beförderer / Unternehmen, welches das Fahrzeug / Fahrer einsetzt.
 Dieses Unternehmen (Beförderer) hat den Fahrer zusätzlich über Gefahren und Gefährdungen im Betrieb des Auftraggebers zu unterrichten.
 Über einen Vertrag ist geregelt, welche zusätzlichen Bestimmungen am Be- bzw. Entladeort gelten.
 Auf Einhaltung der vertraglichen und gg-rechtl. Regeln ist zu achten.
 Der Fahrer wird in die Be- / Entladestelle durch Befüller / Entlader oder eine andere „beteiligte Person“ eingewiesen. Dies ist keine Unterweisung!
 Die Einweisung incl. Sicherheitseinweisung kann elektronisch erfolgen.
 I.d.R. sind diese 1 a gültig.
 Aufbewahrungsfrist Checkliste 3 Monate.
 Aufbewahrungsfrist Einweisung 5 a empfohlen.
 Aufbewahrungsfrist Unterweisung Transportrecht 5 a / Umgangsrecht 2 a.

23

PFLICHTENÜBERTRAGUNG – LaSi Gase 1

Einer noch:

 Linde GmbH, Gases Division
 WE Gebucht
 Belegnummer

 Kontrolle
 WE Gebucht
 Belegnummer

 Ihr Kundenservice: Kundenservice Deutschland
 Tel.: 0800 0530 530-0
 kundenservice@linde.com
 Seitnerstraße 70 82049 Pullach

 [Redacted]
 Kraftwerk
 [Redacted]

Lieferschein/Beförderungspapier

Belegnummer Lieferdatum Ihre Kundennummer

31.08.2023

Bei Rückfragen und Schriftverkehr bitte angeben

Pos	Material-Nr.	Bezeichnung	Füllinhalt	Behälter/Menge
010	3200152	Wasserstoff 5.0 50l 200bar	8,89 M3	1 BEH

 Gefahrgutangaben zu Ihrer Sicherheit beim Transport
 nach ADR:

Menge ME	Anzahl Versand-	Gefahrgutbenennung	Gesamt-	Punkte
	stück		menge	
50 L	1 Gefäß	UN 1049 WASSERSTOFF, VERDICHET, 2.1, (B/D)	50	150
		Bef.kat 2	50	150

24

Gesamtpunktezahl gem. 1.1.3.6: 150 Punkte Bruttogewicht der Lieferung: 70,0 KG

PFLICHTENÜBERTRAGUNG – LaSi Gase 2

Der Fahrer muss Schriftliche Weisungen mitführen.

Bei der Beförderung von Gefäßen mit abgelaufener Prüffrist gilt:
"Beförderung gemäß Unterabschnitt 4.1.6.10"

Bei Beförderungen in einer Transportkette gilt:
"Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1"

Der Beförderer übernimmt die Pflicht, für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung zu sorgen, hierfür eine ausreichende Anzahl an Ladungssicherungsmitteln (z.B. Gurte) bereitzuhalten, nur geeignete, unbeschädigte Gurte o.ä. einzusetzen und dies immer zu überprüfen. Im Falle der Überschreitung der Freigrenzen (1.1.3.6) erklärt der Beförderer, Schriftliche Weisungen mitzuführen. Auf das Gefahrgut wurde hingewiesen. Der Beförderer erklärt, für alle ihm zugeordneten Lieferungen je ein Beförderungspapier erhalten zu haben.

Leergutrückgaben = Beförderungspapier nach ADR

Bezeichnung	Kleine Lindebehälter	Große Lindebehälter	Kleine Kundenbehälter	Große Kundenbehälter	Gefahrgutmenge
Flaschen mit BID	3	2			0
Flaschen ohne BID					0

25

PFLICHTENÜBERTRAGUNG – LaSi Li-Batterien 1

Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterie

Übergabebeleg für Batterien INTERSEROH 1743895
Bitte aufbewahren. Dient als Registerbeleg.

AVV 200133* Batterien unsortiert

Weitere Auffälligkeiten?

Hinweise :

Lithium Batterien leichter 1500 g/Stück

Bei mehr als 333 kg Lithiumbatterien im Gemisch

UN 3090 Abfall LITHIUM-METALL-BATTERIEN, 9, II (E)

UN 3480 Abfall LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, 9, II (E)



Bitte beachten : Auch beim Transport gebrauchter Batterien ist die Ladungssicherung wichtig.
Als Transporteur übernehmen wir für Sie die Verladereigenschaften. u.a. LaSi

Behälterart	Anzahl	Gewicht (Kg)	Tara (Kg)	Belegnummer	Kalkulationsgewicht für Beförderungskategorie 2
Fass (60 l)	2		7,8 Kg	12484048	16 Kg

26

PFLICHTENÜBERTRAGUNG – LaSi Li-Batterien 2

Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem

Übergabebeleg für Batterien INTERSEROH 1743895
Bitte aufbewahren. Dient als Registerbeleg.

AVV 200133* Batterien unsortiert

Hinweise :

Lithium Batterien leichter¹ 500 g/Stück

AVV 20 01 33* sind Blei-, Ni-Cd-, Hg enthaltende Batterien
Für die Gerätebatterien im grünen Fass ist passender
AVV 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte
gefährliche Bauteile (s. auch IHK Hochrhein-Bodensee Nr. 4679482)

Als Transporteur übernehmen wir für Sie die V



Behälterart	Anzahl	Gewicht (Kg)	Tara (Kg)	Belegnummer	Kalkulationsgewicht für Beförderungskategorie 2
Fass (60 l)	2		7,8 Kg	12484048	16 Kg

27

BETEILIGTE DRITTE

Oder: Umgang mit Leiharbeitnehmenden / Dienstleistern

Erstmal: Dienstleister

Fremdfirmen / Partnerfirmen arbeiten eigenverantwortlich mit eigenem Personal im Betrieb des Auftraggebers. Es existiert eine vertragliche Vereinbarung.

Über ein sog. Fremdfirmenmanagement werden diesem Dienstleister vorab die einzuhaltenden Regeln, besondere Hinweise und Einweisungen / Unterweisungsprotokolle mitgegeben. Die Einhaltung ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrags.

I.d.R. werden diese Zusatzbedingungen zum Vertrag vorab (download) zur Verfügung gestellt

Vor Beginn der Tätigkeiten wird der Vorarbeiter des Dienstleistungstrupps z.B. auf der Baustelle an Hand der Fremdfirmenmappe mündlich eingewiesen. Diese Einweisung hat dieser zu bestätigen.

Direkt im Termin können seine MA (oder ein Teil) anwesend sein. Der Vorarbeiter hat seine MA vor Beginn der Tätigkeit zu unterweisen. Entsprechende Vorgaben findet er in der Fremdfirmenmappe. Diese Unterweisung hat jeder MA zu bestätigen. Das Unterweisungsprotokoll wird dem Auftraggeber übergeben.

So hat der Auftraggeber die Möglichkeit seiner Garantenpflicht nach § 130 OWiG nachzukommen.

28

BETEILIGTE DRITTE

Oder: Umgang mit Leiharbeitnehmenden / Dienstleistern

Dann: Leiharbeitnehmende / ANÜ

Mit dem Verleiher wird vereinbart, welche Qualifikation die ANÜ-Kraft haben muss. Die ANÜ-Kraft ist einem Vorgesetzten im Betrieb unterstellt, heißt dieser ist weisungsbefugt. Somit obliegt diesem Vorgesetzten auch die Unterweisungspflicht, gleich der eigenen MA im Betrieb.

siehe: ArbSchG § 12 (2) u. AÜG § 11 (6)

29

Fall 1: ABHOLUNG KLEINMENGEN GEFAHRGÜTER

Nachdem alles organisiert ist und bei Gefahrgut Meier alle Beteiligten unterwiesen sind, steht nun ein Fahrer an der Rampe des Kommissionierungslagers und will kleinere Mengen Gefahrgut auftragsgemäß abholen.

Das Gefahrgut ist ordnungsgemäß in Kisten verpackt:

Im Abholauftrag steht „UN 1836 Thionylchlorid, 8, I, (E)“
 „3 Kisten je 4 Flaschen“
 „30 L netto / 80 kg brutto“

Empfänger: Uni-Institut, 6 km entfernt

Fahrer zeigt seinen GG-Führerschein und ein Unfallmerkblatt

Wir gehen an die Rampe zwecks Fahrzeug-Check



30

Kontrolle Gefahrgut – Versandstücke, Container – **BELADUNG**

Fall 1: ABHOLUNG

Ausgefüllte Checkliste:

Über einen Punkt müssen wir noch sprechen

Name des Beförderers / Spedition:	Kennzeichen Fahrzeug / Anhänger:	Datum / Uhrzeit: 10.6.2024
Name des Fahrers:	Unterschrift des Fahrers:	Art des Gefahrguts (z.B. Stoff, UN-Nummer, Abfallschlüssel): UN 1836
Name des Kontrollierenden:	Unterschrift des Kontrollierenden:	Standort GG Meiler: Hagen

Kontrollpunkte BELADUNG	ja	nein	n.z.	Bem.
Dokumente / Fahrzeugführer vor dem Beladen				
Beförderungspapier vollständig u. plausibel, z.B. LS, BS, Rg o.ä. (5.4.1 / RSEB zu § 17 GGVSEB)	X			
Zulässiges Gesamtgewicht (§ 34, § 42 StVZO)	X			max. 40 t zGG
Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt) vorhanden, aktuell (5.4.3 / RSEB zu 7.5.1)	X			
Lichtblausweis(e) / Gültigkeit – alle Besatzungsmitglieder! (1.10.1.4 / 8.1.2.1 / RSEB zu 7.5.1)	X			
„GG-Führerschein“ ADR-Bescheinigung – gültig bis ... / gültig für ... (8.2.1 / RSEB zu 7.5.1)	X			8.7.26
Eignung der Fahrzeugbesatzung – Alkohol, Drogen, Müdigkeit etc. (RSEB zu 7.5.1.1 und 7.5.1.2)	X			
Container / „Jose Schüttung“: Unterweisung in Beladestelle (GGVSEB Anlage 2, 3.2)		X		dokumentiert? <input type="checkbox"/> ja - <input type="checkbox"/> nein
Fahrzeug vor dem Beladen				
Sichtprüfung des Fahrzeugs – ohne offensichtliche Mängel; sichere Beladung möglich (7.5.1)	X			
Ladungssicherungsmöglichkeit (7.5.7)	X			
Fahrzeug, Container – sauber, unbeschädigt, funktionstüchtig (7.5.1.1)	X			
Ausrichtung der Beladung (RSEB 7.5.1.2 Satz 1, z.B. Hebegeschirr, Stapler etc.)	X			Jackkare
Orangefarbene Tafeln (5.3.2 / 8.1.3)		X		
ggf. Großzettel / Kennzeichen vorhanden (5.3 / 5.5.3 / 8.1.3)			X	
Beladestelle: Rauchverbot, Verbot von Feuer und offenem Licht etc. (3.3.1 / 7.5.9 / 8.3.5 / 8.5)	X			
<input checked="" type="checkbox"/> Versandstücke				
ohne gefährliche Anhaftungen und unbeschädigt (4.1.1.1)	X			
Kennzeichnung: Gefahrzettel, UN-Nr., Warnhinweise (5.2.1 / 5.2.2 / 5.2.1.8.3 / 5.5.3.6.2 / 5.5.2.3.2)	X			
Ausrichtung der Versandstücke in Übereinstimmung mit den Ausrichtungsfellen (5.2.1.8.1)	X			
ggf. rechtzeitige Prüfung / max. Verwendung (Druckgefäße, IBC, Kunststoffbehälter etc.)			X	
<input type="checkbox"/> Lose Schüttung				
Fahrzeug / Container geeignet (7.1.4 / 7.3.1.1)				
Container / Aufbau dicht, unbeschädigt, verschlossen, keine Anhaftungen (7.3.1.3 / 7.3.1.8)				
Fahrzeug nach dem Beladen				
Versandstücke gesichert / gestaut (7.5.7)		X		
Container auf dem Fahrzeug gesichert (7.3.1.13 g)			X	
Produktanhaftungen (4.3.2.3.5)			X	

31

Fall 1: ABHOLUNG KLEINMENGEN GEFAHRGÜTER

Thionylchlorid ist Beförderungskategorie 1; max. 20 L als freigestellte Menge
Wir geben hier 30 L zur Beförderung ab
Fazit: orangefarbene Tafeln notwendig

Der Fahrer steht mit dem Lastenfahrrad mit Motor an der Rampe



32

Fall 1: ABHOLUNG KLEINMENGEN GEFAHRGÜTER

Muss das Fahrrad mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet werden?

Ist das überhaupt ein zulässiges Beförderungsmittel?

Erstmal:

Abschnitt 1.2.1 ADR definiert folgendes:

Beförderungsmittel: Für die Straßen- oder Eisenbahnbeförderung ein **Fahrzeug** oder Wagen.

Gedecktes Fahrzeug: Ein **Fahrzeug** mit einem Aufbau, der geschlossen werden kann.

SV 388 (die für UN 1836 nicht relevant ist!) sagt „... **«Fahrzeuge»** im Sinne dieser Sondervorschrift sind selbstfahrende Geräte, die für die Beförderung einer oder mehrerer Personen oder von Gütern ausgelegt sind. Beispiele solcher Fahrzeuge sind Personenkraftwagen, Motorräder, Motorroller, Drei- oder Vierradfahrzeuge oder -motorräder, Lastkraftwagen, Lokomotiven, **Fahrräder (mit Motor)** oder andere Fahrzeuge dieser Art...“

Damit ist das Fahrrad in jedem Fall ein Fahrzeug, welches als Beförderungsmittel eingesetzt werden kann.

Es ist unerheblich, ob das Fahrrad einen Motor hat.

Résumé: Es sind orangefarbene Tafeln anzubringen.



33

Einschub: UMKEHRSCHLUSS FAHRZEUGE

Im ADR 1.2.1 werden Fahrzeuge nicht explizit definiert, lediglich auf die Begriffe wie Batterie-Fahrzeug, bedeckte, gedeckte und offene Fahrzeuge sowie Tankfahrzeuge verwiesen.

Die GGVSEB definiert in § 2(6), dass ebendiese Fahrzeuge nach ADR 1.2.1 eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h haben. Darüber hinaus sind Fahrzeuge auch zwei- und dreirädrige Fahrzeuge sowie selbstfahrende Land-, Forst-, Bau- und sonstige Arbeitsmaschinen.

Daneben gibt es sog. Elektrokleinstfahrzeuge wie E-Scooter, Segways, Hoverboards, E-Skateboards mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

Damit sind also Elektrokleinstfahrzeuge **keine** Fahrzeuge im Sinne der GGVSEB,

Mitnahmestapler, Aufsitzrasenmäher, Fahrräder dagegen **sind** Fahrzeuge im Sinne der GGVSEB.

34

Fall 2: ENTLADUNG TKW

- Zur Erinnerung: Gefahrgut Meier betreibt eine Verbrennungsanlage
- Hier wird Schwefelsäure in größeren Mengen benötigt; Anlieferung per TKW
- Fahrzeugcheck obligatorisch
- Es gibt eine vertragliche Vereinbarung, die Schwefelsäure ausschließlich mit der Pumpe des Empfängers zu entladen
- Notwendige PSA ist auch vom Fahrer zu benutzen
- Vor der Entladung ist das entsprechende Tankreinigungszertifikat vorzulegen, alternativ Bestätigung der Produktgleichheit mit vorheriger Ladung
- TKW steht ordnungsgemäß auf Entladefläche nach WHG / AwSV
- Das NOT AUS System ist angekoppelt und aktiv
- Weitere Regeln siehe TRGS 509



35

Fall 3: ABHOLUNG FILTERSTAUB

- In der Verbrennungsanlage von Gefahrgut Meier fällt Filterstaub an, dieser wird regelmäßig per Silo-LKW abgeholt.
- Der Fahrer meldet sich mit dem Begleitschein an der Pforte
- Der Pförtner als beteiligte Person kontrolliert Fahrer und Fahrzeug
- Die Kontrolle hält er in einer Checkliste fest

Kontrolle Gefahrgut – Tanks, Silozüge – BELADUNG

Name des Beförderers / Spedition:	Kennzeichen Fahrzeug / Anhänger:	Datum / Uhrzeit:
		10.6.2024
Name des Fahrers:	Unterschrift des Fahrers:	Art des Gefahrguts (z. B. Stoff, UN-Nummer, Abfallschlüssel):
		UN 3077
Name des Kontrollierenden:	Unterschrift des Kontrollierenden:	Standort GG Meier:
		Hagen

Kontrollpunkte BELADUNG	ja	nein	n.z.	Bem.
Dokumente / Fahrzeugführer vor dem Beladen				
Beförderungspapier vollständig u. plausibel, z.B. LS, BS, Rg o.ä. (5.4.1 / RSEB zu § 17 GGVEB)	<input checked="" type="checkbox"/>			
Zulässiges Gesamtgewicht (§ 34, § 42 StVZO)	<input checked="" type="checkbox"/>			max. 40 t zGG
Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt) vorhanden, aktuell (5.4.3 / RSEB zu 7.5.1)	<input checked="" type="checkbox"/>			
Lichtbildausweis(e) / Gültigkeit – alle Besatzungsmitglieder! (1.10.1.4 / 8.1.2.1 / RSEB zu 7.5.1)	<input checked="" type="checkbox"/>			
„GG-Führerschein“ ADR-Bescheinigung – gültig bis ... / gültig für ... (8.2.1 / RSEB zu 7.5.1)	<input checked="" type="checkbox"/>			
Eignung der Fahrzeugbesatzung – Alkohol, Drogen, Medikamente (RSEB zu 7.5.4.4 und 7.5.4.2)	<input checked="" type="checkbox"/>			
Tank: Bescheinigung der besonderen Zulassung – Tankcodes, Verträglich, Prüffrei! (4.3, 6.8.2.3)	<input checked="" type="checkbox"/>			①
Tank: Unterweisung in Beladestelle (GGVEB Anlage 2, 3.2)	<input checked="" type="checkbox"/>			dokumentiert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fahrzeug vor dem Beladen				
Sichtprüfung des Fahrzeugs – ohne offensichtliche Mängel; sichere Beladung möglich (7.5.1)	<input checked="" type="checkbox"/>			
Fahrzeug, Aufseltanks, Tanks – sauber, unbeschädigt, funktionstüchtig (7.5.1.1)	<input checked="" type="checkbox"/>			
Ausrüstung für die Beladung (RSEB 7.5.1.2 Satz 1, z.B. Schläuche etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>			
Orangefarbene Tafeln (5.3.2 / 8.1.3)	<input checked="" type="checkbox"/>			
ggf. Großtafel / Kennzeichen vorhanden (5.3 / 5.5.3 / 8.1.3)	<input checked="" type="checkbox"/>			
Beladestelle: Rauchverbot, Verbot von Feuer und offenem Licht etc. (3.3.1 / 7.5.9 / 8.3.5 / 8.5)	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Tankfahrzeug				
Letzte Tankprüfung auf Tankschild ablesen – Tanktyp: 6 a, Tankcontainer 5 a (6.8.2.4 / 6.8.2.5)				<input checked="" type="checkbox"/>
Entladungseinrichtung gegen elektrostatische Aufladung – nur für entzündbare Gase oder Flüssigkeiten mit Tg. < 50 °C oder Klasse UN 1361 (6.8.2.1.26 / 7.5.10)				<input checked="" type="checkbox"/>
Füllungsgrad max. 90 % – nur flüssige Stoffe! (4.3.2.2)				<input checked="" type="checkbox"/>
Fahrzeug nach dem Beladen				
Tanks / Armaturen – geschlossen, dicht (4.3.2.3 / 6.8.2.1.1)	<input checked="" type="checkbox"/>			
Produktanhebungen (4.3.2.3.5)	<input checked="" type="checkbox"/>			

① auf Fahrzeugart AT mit Tank SGAV darf verzichtet werden, wenn in Tab. A Kap. 3.2 Spalte 17 Eintrag VC2 vorhanden → für UN 3077 zutreffend

36

Fall 3: ABHOLUNG FILTERSTAUB

Besonderheiten

Bei Ankunft an der Beladestelle müssen orangefarbene Tafel u. Großzettel noch nicht sichtbar sein

Pförtner vergewissert sich, ob Fahrer in Beladestelle eingewiesen ist

Falls NEIN, sorgt er für diese Einweisung (GGVSEB Anlage 2, 3.2)

Eine (formlose) Dokumentation dieser Einweisung wird durchgeführt

Entsprechend des Fremdfirmenmanagements – dies gilt auch hier – darf erwartet werden, dass der Fahrer bestimmte Regeln kennt und einhält

Der Pförtner darf das Hausrecht von „Gefahrgut Meier“ vertreten

Wir schauen uns den Abfall-Begleitschein an, den der Fahrer mitbringt und vergleichen den Eintrag mit dem SDB

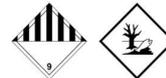
37

Fall 3: ABHOLUNG

Stoffinformationsblatt für Reststoff in Anlehnung an Verordnung (EG) Nr. 1907/2006			Lindner AUDi
Handelsname / Herkunft	Version 1.0 ersetzt Fassung v. ---	Erstellt am	Seite
Reststoff Verbrennungsanlage		29.02.2024	9 / 10

ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: 3077
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Abfall, Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g.



- 14.3 Transportgefahrenklasse(n): 9
- 14.4 Verpackungsgruppe: III
- 14.5 Umweltgefahren: umweltgefährdend
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Keine
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: SOLAS Kapitel VI und IMSBC-Code beachten.
- 14.8 Weitere Angaben: kein Tunnelcode. Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 90. Die Angaben beziehen sich in erster Linie auf den Straßentransport nach ADR. Für andere Verkehrsträger gelten eventuell zusätzliche Regeln und Angaben, die aktuell bei dem Abfallerzeuger zu hinterfragen sind. Die für den Straßentransport vollständige Angabe im Beförderungspapier lautet demnach:
- 14.9 Typischer Eintrag in das Beförderungspapier:
UN 3077 Abfall, Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g., 9, III, (-)"

38

Fall 3: ABHOLUNG FILTERSTAUB

Zunächst: nach der SDB-RL in der VO(EG) 1907/2006 Anh II und VO(EU) 2020/878 sind die UA 14.8 u. 14.9 nicht vorgegeben, also freiwillig

UA 14.9 ist der Eintrag

„UN 3077 Abfall, Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g., 9, III, (-)“

Aus den Angaben aus UA 14.1 bis 14.7 entnimmt nun die beteiligte Person die Angaben zum Eintrag in den Abfall-Begleitschein

Dennoch hier der interessante Anruf eines Beförderers:

„Im SDB ist unter 14.9 – und damit auch im Begleitschein – noch zu ergänzen <<Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5 >> oder alternativ ist der Gefahrenauslöser zu nennen.“

Wir recherchieren:

39

Fall 3: ABHOLUNG FILTERSTAUB

Es ist zwar richtig, dass die Abfalleinstufung nach 2.1.3.5.5 vorgenommen wurde und in Absatz 5.4.1.1.3 ADR verlangt wird, diese Angabe zu ergänzen,

aber dann lautet der richtige Eintrag

„UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g., 9, III, (-), Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5“

Der letzte Satz in 5.4.1.1.3 stellt klar, die in SV 274 vorgeschriebene technische Benennung muss nicht hinzugefügt werden

Warum ist jedoch der Eintrag im UA 14.9 SDB korrekt?

Die Einstufung des Abfalls (Reststoff) wurde nach konkreter Analyse und unter besonderer Berücksichtigung von 2.2.9.1.10.4.3 ADR vorgenommen, heißt, es wurde zusätzlich eine konkrete umwelttoxikologische Untersuchung an drei Trophieebenen durchgeführt.

Damit kommt 2.1.3.5.5 ADR nicht zum Zuge, denn der dort enthaltene unbestimmte Ausdruck „...dessen Zusammensetzung nicht genau bekannt ist...“ trifft nicht zu.

Nüchternes Fazit: Den Unterschied wird keiner merken

40

Zugabe: GG OHNE TUNNELBESCHRÄNKUNGSCODE

Normalerweise sind jedem GG in der Tabelle A Spalte 15 Tunnelbeschränkungs_codes zugeordnet, etwa (A), (C/E) usw., aber auch (-) wie im letzten Fall 3

„UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g., 9, III, (-)“

oder

„UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g., 9, III, (-)“

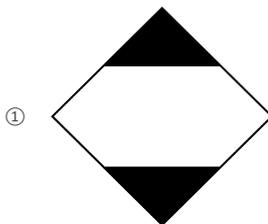
Das bedeutet, dass TKW mit diesem GG, oder falls in größeren Gebinden wie IBC / Fass verpackt, jeden kategorisierten Tunnel befahren werden darf.

Vorsicht: Das gilt nicht grundsätzlich!

41

Zugabe: GG OHNE TUNNELBESCHRÄNKUNGSCODE

Einschränkung: Wenn diese Stoffe als begrenzte Mengen gemäß Kap. 3.4 ADR mit einer Bruttomasse der Versandstücke von mehr als 8 t auf einer Beförderungseinheit versandt werden, gilt eine andere Regelung. In diesem Fall ist die Beförderungseinheit vorn und hinten mit dem Kennzeichen nach Abschn. 3.4.13^① ADR (250 x 250 mm) zu kennzeichnen und es gelten Abschn. 8.6.4^② ADR (in Verbindung mit UA 8.6.3.3^③ bzw. Abs. 1.9.5.3.6^④ ADR). Die Durchfahrt durch Tunnel der Tunnelkategorie E ist damit verboten. Vermeidbar ist dies bei Anwendung der SV 375^⑤ ADR. Damit wäre laut IHK Ulm eine fast vollständige Freistellung von den Vorschriften des ADR möglich.



- ② abgekürzt: Beförderungseinheiten die mit LQ gekennzeichnet sind, dürfen Tunnel E nicht passieren
- ③ abgekürzt: Beförderungseinheiten die mit begrenzten Mengen unterhalb 1000 Punkte fahren unterliegen keiner Tunnelbeschränkung
- ④ abgekürzt: Beförderungseinheiten die mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind, deren Güter jedoch keiner Tunnelbeschränkung (-) unterliegen, dürfen passieren. Ausnahme: UN 2919 oder 3331 (beide: radioaktive Stoffe), sofern die Behörde hier Beschränkungen ausgesprochen hat.
- ⑤ abgekürzt: Einzelverpackungen mit weniger als 5 L bzw. 5 kg netto

42

Fall 4: ABHOLUNG LEERE DRUCKGASPACKUNGEN

Gefahrgut Meier **verkauft** eine Menge Druckgaspackungen. Diese stehen zunächst im **Lager**.
Die Käufer / Handwerker bringen die leeren wieder zurück, da wir über ein Rücknahmesystem verfügen.
Bis unser Entsorger diese bei uns abholt, werden diese **zwischengelagert**.



43

Fall 4: ABHOLUNG LEERE DRUCKGASPACKUNGEN

- A) Größere Mengen Druckgaspackungen sind in speziellem „EX“-Lager oder Sicherheitsschrank zu lagern; Grenze: ab 50 Stück bzw. 20 kg (s. TRGS 510)
B) Leere Druckgaspackungen sind wie volle zu betrachten; also: ins „EX“-Lager



- C) Dann steht irgendwo eine „spezielle“ Tonne, bereitgestellt von der Fachfirma des Rücknahmesystems



44

Fall 4: ABHOLUNG LEERE DRUCKGASPACKUNGEN

Wir schauen uns die Infos dieses Rücknahmesystem-Anbieters genauer an.

Auf seiner Homepage zeigt er Fotos der Fahrzeuge für den Rücktransport...

...ebenso sagt er: „Stellen sie die gebrauchten Dosen einfach zurück in den Original-Verkaufskarton, der gleichzeitig als Rücksendekarton dient.“

Jetzt kommt Gefahrgut Meier als Verlader ins Spiel:

Laut ADR Transport von
Abfall-Druckgaspackungen nur mit
ausreichender Belüftung des Fahrzeugs

Laut ADR ist die Verpackung mit
Saugstoffen zu versehen und
ausreichend zu belüften



Was ist mit LaSi?



45

Fall 5:

BAM-GGR 024 - Allgemeiner Teil

BAM
Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

01.03.2024

BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR) BAM-GGR 024

Verfahren zur Erfüllung der zusätzlichen
Prüfanforderungen für den Transport
kritisch-defekter Lithiumbatterien

Revision 0

Ansprechpartner:

Anita Schmidt

T: +49 30 8104-1310

transport-kritische.batterien@bam.de

46

Fall 5: KRITISCH DEFEKTE LI-BATTERIEN



BAM-GGR 0024 - Anhang 1
Bewertung von unreaktiven bzw. teilreaktiven Zellen/Modulen/Batterien

BAM-GGR 024 - Anhang 5
Regel für gekühlte Transporte

 **BAM**
Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

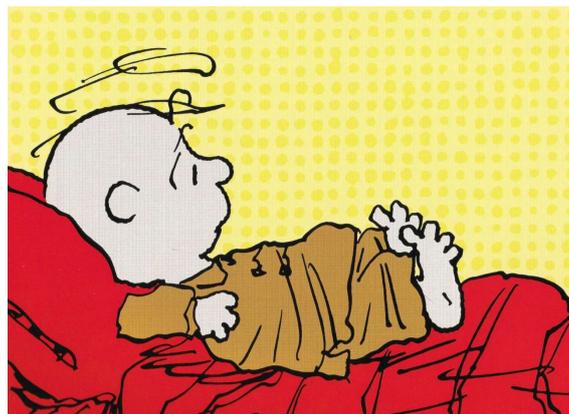
 **BAM**

 **BAM**
Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

stalt für
rschung
ng

Anhang 5 zur BAM-GGR 024

47 **Regel für gekühlte Transporte**



erledigt

48

*Se non è vero,
è molto ben trovato*

Giordano Filippo Bruno; 1548 - 1600

GRAZIE PER
L'ATTENZIONE

49

backup DEFINITIONEN

Gegenstand

(nach 2.1.5.1 ADR:) Ein Gegenstand ist eine Maschine, ein Gerät oder eine andere Einrichtung, die ein oder mehrere gefährliche Güter enthält, die fester Bestandteil des Gegenstands sind, für die Funktion des Gegenstands notwendig sind und für Beförderungszwecke nicht entfernt werden können.

(nach 1.2.1 ADR:) Druckgaspackung ist ein Gegenstand...

Maschine

*...nicht im ADR oder GGVSEB definiert
Maschine ist ein kraftumsetzender Apparat*



Gerät

*...nicht im ADR oder GGVSEB definiert
Gerät ist ein signalumsetzendes Gebilde der Elektronik, Elektrogerät o.ä.
Aber in SV 388 indirekter Hinweis: Beispiele für Geräte sind Rasenmäher, Reinigungsmaschinen, Modellboote oder Modellflugzeuge.*

50

backup TUNNELCODE (-)

Nebeninfo: Stoffe mit Tunnelbeschränkungscode (-)

UN Nr.	Bezeichnung	LQ	SV 375
2814	Ansteckungsgefährlicher Stoff	0	nein
2900	Ansteckungsgefährlicher Stoff	0	nein
2910	Radioaktive Stoffe	0	nein
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest	5 kg	möglich
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig	5 L	möglich
3166	Fahrzeug		
3171	Batteriebetriebenes Fahrzeug		
3291	Klinischer Abfall	0	nein
3331	Radioaktive Stoffe	0	nein
3359	Begaste CTU		
3373	Biologischer Stoff	0	nein
3549	Medizinische Abfälle	0	nein

51

backup VERANTWORTLICHKEITEN – Unterschriftenregelung

Vorstand oder **Geschäftsführer** unterschreiben ohne Zusatz. Regelungen zu Einzel- oder Mehrfach-Unterschriften werden in der Geschäftsorganisation festgelegt.

Prokurist

Geregelt in §§ 48 ff HGB. Prokura wird notariell beglaubigt und ins Handelsregister eingetragen. I.d.R. wird Prokura schriftlich erteilt. Kenntlich gemacht wird diese Funktion durch das Kürzel **ppa.** (per Prokura) vor dem Namen.

Handlungsbevollmächtigte

Geregelt in § 54 HGB. Im Unterschied zur Prokura kann Handlungsvollmacht auch mündlich erteilt werden. Kenntlich gemacht wird diese Funktion durch das Kürzel **i.V.** (in Vollmacht / in Vertretung) vor dem Namen. Dies wird nicht ins Handelsregister eingetragen.

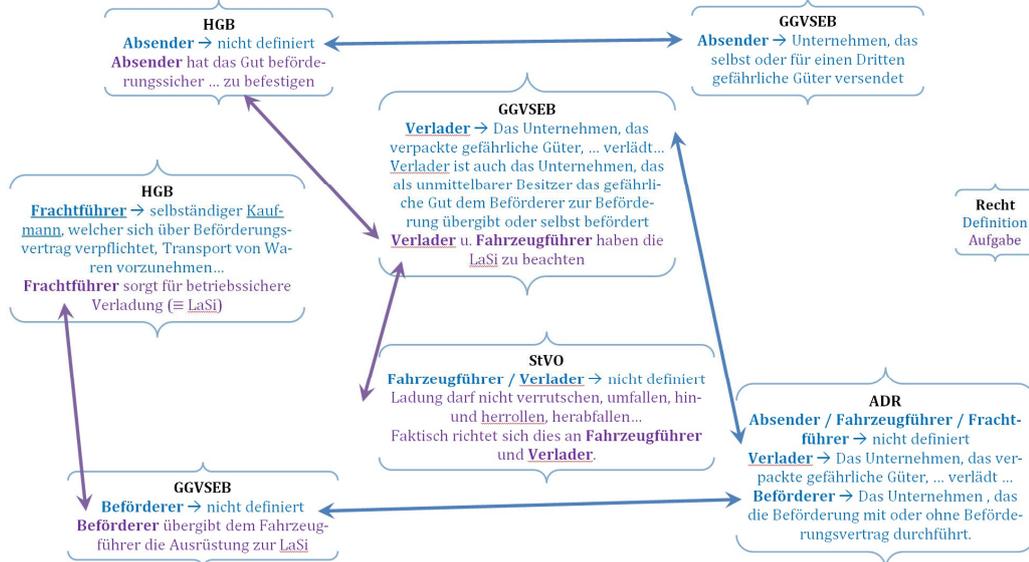
Statt ppa. / i.V. genügt auch, unter dem Namen Prokurist bzw. Handlungsbevollmächtigter anzugeben.

Weitere Funktionen

Wer für **kleinere Geschäfte bevollmächtigt** wird, schreibt mit dem Zusatz **i.A.** (im Auftrag). Diese Regel ist nicht im HGB oder BGB festgelegt und wird oft nur mündlich erteilt.

52

backup VERANTWORTLICHKEITEN – LaSi



53